

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0246/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.05.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.05.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 zu.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach muss wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat Gesamtabchlüsse für das Jahr 2010, unter Nutzung der Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse für das Jahr 2015 (mit Beifügung der vom Bürgermeister bestätigten Fassungen der Jahre 2011 bis 2014) sowie für das Jahr 2016 erstellt. Der Gesamtabchluss 2018 wurde unter Beifügung des Jahres 2017 und der Gesamtabchluss 2020 unter Beifügung des Jahres 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2021 wird dem Rat voraussichtlich am 02. Juli 2024 zur Prüfung zugeleitet.

Die Anzahl der in 2022 zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche ist hierbei überschaubar:

Vollkonsolidierung:

- Abwasserwerk
- Abfallwirtschaftsbetrieb (fakultativ)
- Bädergesellschaft mbH (ab 2014)

At-Equity-Konsolidierung

- Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft
- BELKAW (ab 2014)

Die übrigen Beteiligungen sind von untergeordneter Bedeutung und werden daher nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Neben der geringen Anzahl der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche ergibt sich durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW eine veränderte Sicht auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

In Analogie zum Konzernbilanzrecht des Handelsrechts wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst. Der neue § 116a GO NRW definiert ab dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten von der Aufstellungspflicht. Letztlich wird damit auch die Rückspiegelung aus der kommunalen Verwaltungspraxis manifestiert, dass der Gesamtabchluss von geringer Relevanz als Entscheidungsgrundlage für das Verwaltungshandeln war und ist, die Erstellung und Prüfung aber nicht unerhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten bindet. Das Unterschreiten der im § 116a GO NRW aufgeführten, nachfolgend genannten Größenparameter impliziert ebenfalls das Vorliegen überschaubarer Beteiligungsstrukturen. Durch einen Gesamtabchluss werden daher weder die Transparenz noch die Steuerungsmöglichkeiten spürbar verbessert. Weiterhin muss bei Anwendung des § 116a GO NRW zwingend ein

Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW erstellt werden, der neben den konsolidierungspflichtigen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen auch die übrigen geringfügigen Beteiligungen ausweist. Damit ist hier eine vollständige Übersicht der Beteiligungslandschaft gegeben.

Nach § 116 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbständigten Aufgabebereiche dürfen insgesamt einen Wert von 1.500.000.000 € nicht überschreiten.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbständigten Aufgabebereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbständigten Aufgabebereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zum 01.01.2022 wurde der bis dahin voll zu konsolidierende Immobilienbetrieb in den Kernhaushalt zurückgeführt. Ab diesem Datum ist davon auszugehen, dass sowohl das zweite Kriterium, als auch das dritte Kriterium weit unter der Grenze von 50% liegen werden. Das erste Kriterium, die Bilanzsumme der Kommune, wird nur knapp überschritten. Für das Abwasserwerk und den Abfallwirtschaftsbetrieb liegen die Jahresabschlüsse für 2022 zwar noch nicht vor, jedoch sind hier keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Vorjahren zu erwarten.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Prüfpflicht für 2022 wurden jeweils die Daten der letzten vorliegenden Abschlüsse, herangezogen. Es ergeben sich folgende Werte:

	Prüfungsmerkmal	2022	2021	Auswertung lt. § 116a GO NRW für 2022	Auswertung nur für 2022
1.	Bilanzsumme Kommune < 1.500.000	1.559.941.458 €	1.671.410.664 €	Kriterium nicht erfüllt	Kriterium nicht erfüllt
2.	Erträge vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% der Kommune	18,16%	30,84%	Kriterium erfüllt	Kriterium erfüllt
3.	Bilanzsumme vollkonsolidierungspflichtige Aufgabenbereiche < 50% Bilanzsumme der Kommune	36,25%	93,85%	Kriterium nicht erfüllt	Kriterium erfüllt

Es zeigt sich, dass die Kriterien im Jahr 2021 für eine Befreiung formal nicht erfüllt sind. Das bedeutet, dass die Stadt Bergisch Gladbach für das Jahr 2022 einen Gesamtabschluss aufstellen müsste, obwohl die Kriterien für die Befreiung in dem Jahr selber erfüllt sind und der Gesamtabschluss keine wesentliche Aussagekraft hätte. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Struktur der verselbständigten Aufgabenbereiche dauerhaft bestehen bleiben wird und zukünftig kein weiterer Gesamtabschluss zu erstellen wäre.

Die überschaubare Beteiligungslandschaft, die geringe Relevanz als Entscheidungsgrundlage für das Verwaltungshandeln sowie der absehbar dauerhafte Wegfall der Aufstellungspflicht hat die Verwaltung bewogen, bei der Aufsichtsbehörde eine Zustimmung zur Befreiung für den Gesamtabschluss 2022 zu erzielen. Die Aufsichtsbehörde konnte der Argumentation folgen und würde nach positivem Ratsbeschluss der Befreiung zustimmen.